

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Februar 2023	Nr. 05
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
20.01.23	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Preisgesetz, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen..... <i>Ändert FFN 50-42</i>	58
25.01.23	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 2023..... <i>FFN 16-55</i>	60
02.02.23	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung <i>Ändert FFN 210-102</i>	61
20.01.23	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe und weiterer Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 322-126, 353-57, 322-146</i>	62

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Preisgesetz, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen *)

Vom 20. Januar 2023

Aufgrund

1. des § 10 Satz 1 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Preisgesetz, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 16. Januar 2007 (GVBl. I S. 24), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ durch „Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Preisbildungs- und Preisüberwachungsbehörde

Das Regierungspräsidium Darmstadt für die Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen und das Regierungspräsidium Kassel für den Regierungsbezirk Kassel sind die zuständigen Behörden für die Preisbildung und Preisüberwachung nach § 8 des Preisgesetzes und §§ 5, 9 und 10 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Besondere Preisbehörden

Das jeweilige Fachministerium ist für seinen Geschäftsbereich zuständige Behörde für Anordnungen und Verfügungen nach § 2 des Preisgesetzes und die Ausführung der Anordnungen nach § 7 des Preisgesetzes.“

4. In § 4 wird die Angabe „Gesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483)“ durch „Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134)“ ersetzt.
5. In § 5 wird die Angabe „13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10)“ durch „11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)“ ersetzt.
6. In § 6 wird die Angabe „vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*) Ändert FFN 50-42

Wiesbaden, den 20. Januar 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Die Ministerin für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

Verordnung über den Tag der Landtagswahl 2023*)
Vom 25. Januar 2023

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 (GVBl. S. 330) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Wahl zum einundzwanzigsten Landtag des Landes Hessen findet am 8. Oktober 2023 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Januar 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) FFN 16-55

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)
Vom 2. Februar 2023

Aufgrund des § 116 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. d der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (GVBl. S. 782), verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

§ 9 Abs. 2 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (GVBl. S. 782), wird wie folgt gefasst:

„(2) Den in Abs. 1 genannten auswärtigen Senaten wird die gesamte Tätigkeit eines Zivilsenats oder eines Senats für Familiensachen zugewiesen, soweit der Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Jahr 2023 vom 5. Dezember 2022 (StAnz. 2023 S. 215), geändert durch Anordnung vom 8. Dezember 2022 (StAnz. 2023 S. 224), keine abweichende Zuweisung vorsieht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 2023

Der Hessische Minister
der Justiz

Prof. Dr. Poseck

*) Ändert FFN 210-102

Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe und weiterer Rechtsvorschriften
Vom 20. Januar 2023

Aufgrund des

1. § 4 Abs. 6 Satz 3 und § 7 jeweils in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752),
2. § 4 Abs. 5 Satz 3 und § 7 jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), und
3. § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764),

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe

Die Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gliederung der Ausbildung

(1) Der Unterricht an den Krankenpflegehilfeschulen umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 750 Stunden und gliedert sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Lernbereichen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 950 Stunden. Sie gliedert sich in berufspraktische Ausbildungsabschnitte nach der Anlage 2 und dient dazu, die im theoretischen und praktischen Unterricht entwickelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nach Abs. 1 und das erfolgreiche Ableisten der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte nach Abs. 2 sind jeweils durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 2 sind die Kompetenzen zu entwickeln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes erforderlich sind.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Auszubildenden“ und die Angabe „5 Satz 2“ durch „9 Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 8 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes stellen die Praxisanleitung der Auszubildenden nach § 4 Abs. 9 Satz 4 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes durch Fachkräfte sicher, die über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

- cc) Die Sätze 3 bis 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der nach Anlage 2 erforderlichen Mindeststunden der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte, geplant und strukturiert auf der Grundlage eines Ausbildungsplans.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt..

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch „Die zu prüfende Person“, wird das Wort „Schule“ durch „Krankenpflegehilfeschule“ und das Wort „er“ durch „sie“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ durch „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 322-126

4. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Nachteilsausgleich in der Prüfung

(1) Menschen mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung wird zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfung auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

(2) Die zuständige Behörde kann zum Nachweis der Behinderung oder der Beeinträchtigung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt Art und Umfang des Nachteilsausgleichs insbesondere durch Verlängerung der Schreib- und Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Krankenpflegehilfeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist und aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als vorsitzendes Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Krankenpflegehilfeschule,
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der Krankenpflegehilfeschule unterrichten, sowie
4. einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 2 Abs. 3 tätig ist.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 auf Vorschlag der Leitung der Krankenpflegehilfeschule.

(3) Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungsteile nach den §§ 13 bis 15.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 4 beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit diejenige seiner Stellvertretung.

(5) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung der Ausbildung über die Krankenpflegehilfeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis zur Namensführung,
2. die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3,
3. die Kopie der Genehmigung nach § 4 Abs. 7 Satz 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes oder die Bestätigung der Schule über das Vorliegen eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als acht Wochen vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(3) Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde zur Prüfung auch zugelassen werden, wer eine gleichwertige Ausbildung nachweist und die in Abs. 1 Nr. 1 genannte Urkunde vorlegt.

(4) Auf Antrag ist von der zuständigen Behörde zur Prüfung ebenfalls zuzulassen, wer mindestens die Hälfte der durch § 6 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vorgeschriebenen Monate der beruflichen Ausbildung absolviert hat.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. der Ort, der Tag und die Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände der Prüfungsteile und die erteilten Noten,
4. die Gesamtnote,
5. die sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und
6. außergewöhnliche Vorkommnisse.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Benotung

(1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie jede Leistung in der mündlichen und praktischen Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht = 13 bis 15 Punkte,
gut	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht = 10 bis 12 Punkte,
befriedigend	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte,
ausreichend	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können = 1 bis 3 Punkte,
ungenügend	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können = 0 Punkte.

(2) Zur Benotung der Prüfungsteile nach den §§ 13 bis 15 wird bei Vorliegen mehrerer zu bewertender Einzelprüfungsleistungen jeweils die Durchschnittsnote des Prüfungsteils ermittelt. Im Anschluss wird die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bruchteile von Punktzahlen bis 0,49 werden auf volle Punkte abgerundet, Punktzahlen ab 0,50 werden auf volle Punkte aufgerundet.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Nach der mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis und trifft die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bei Bestehen errechnet sich das Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt der nach § 7 Abs. 2 ermittelten Punktzahlen. Der Prüfungsausschuss kann das rechnerisch ermittelte Gesamtergebnis um bis zu einem Punkt anheben, wenn dies aufgrund der während des Unterrichts oder der praktischen Ausbildung gezeigten Leistungen und des Gesamteindrucks der Prüfung den Leistungsstand der zu prüfenden Person besser kennzeichnet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Noten- und Punkteskala des § 7 Abs.1.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) 1. In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird in den Fällen des § 4 Abs. 7 Satz 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden“ durch „die zu prüfende Person von dem vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Themenbereich“ durch „Lernbereich“ und werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Themenbereich“ durch „Lernbereich“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“, das Wort „er“ jeweils durch „sie“ und die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ durch „dem vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in § 14 Abs. 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes festgelegte“ gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Tritt die zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ und wird das Wort „seinen“ durch „ihren“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch „eine zu prüfende Person“, wird das Wort „er“ jeweils durch „sie“ und das Wort „eine“ durch „ihre“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch „Das vorsitzende Mitglied“ und wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „eines Jahres“ durch „von drei Jahren“ ersetzt.

13. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern“ durch „der zu prüfenden Person“ ersetzt und werden die Wörter „oder seine“ gestrichen.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Themenbereiche 2 und 4 der Anlage 1 Teil A“ durch „Lernbereiche 1 und 2 der Anlage 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden auf Vorschlag der Krankenpflegehilfeschulen von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.“

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf den Lernbereich 1

und einen weiteren Lernbereich der Anlage 1. Dabei sollen Fragen zum prozessorientierten pflegerischen Handeln und Fragen der bedarfsorientierten Hilfeleistungen in der stationären Akutversorgung oder im häuslichen Bereich im Vordergrund stehen. Mit Einwilligung der zu prüfenden Personen kann auch eine Gruppenprüfung mit mindestens drei und höchstens fünf zu prüfenden Personen erfolgen. In jedem Lernbereich soll jede zu prüfende Person nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Themenbereich“ durch „Lernbereich“ ersetzt und wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt und werden die Wörter „in den Themenbereichen“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.“

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch „Das vorsitzende Mitglied“ und wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch „Die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „er“ jeweils durch „sie“ und das Wort „erworbenen“ durch „entwickelten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch „Die zu prüfende Person“ und wird das Wort „sein“ durch „ih“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „den Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.“

17. Der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Wörter „und Mindestanforderungen an Krankenpflegehilfeschulen“ angefügt.

18. In § 16 wird die Angabe „4“ durch „6“ ersetzt.

19. Nach § 16 wird als neuer § 17 eingefügt:

„§ 17

Mindestanforderungen an Krankenpflegehilfesschulen

(1) Zur Sicherstellung des angemessenen Verhältnisses zwischen den Auszubildenden und den an der Krankenpflegehilfeschule tätigen Lehrkräften müssen für jeden Lehrgang pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehrkräfte im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle hauptberuflich tätig sein. Als pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehrkräfte nach Satz 1 gelten Personen,

1. die über eine nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Krankenpflegehilfesgesetzes entsprechende Berufserlaubnis, über eine nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Doppelbuchst. bb des Hessischen Krankenpflegehilfesgesetzes mindestens zweijährige Berufserfahrung und über eine pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 400 Stunden verfügen,
2. die nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Hessischen Krankenpflegehilfesgesetzes ein pflegepädagogisches Studium erfolgreich absolviert haben,
3. die ein pflegefachlich oder pflegewissenschaftlich ausgerichtetes Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, sofern ein berufspädagogischer Anteil im Umfang von 10 Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System nachgewiesen werden kann oder
4. die die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes erfüllen.

(2) Jeder Lehrgang darf höchstens 30 Auszubildende umfassen. Abweichungen von der Lehrgangsgröße können zur Sicherstellung eines regionalen und wohnortnahen Ausbildungsangebots auf Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

(3) Für die baulichen und räumlichen Anforderungen gilt § 5 der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen vom 21. August 2020 (GVBl. S. 546), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2023 (GVBl. S. 62), entsprechend.

(4) Der Nachweis über die Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Krankenpflegehilfesgesetzes wird in der Regel auf der Grundlage einer von der Krankenpflegehilfeschule geführten Liste der Praxisstellen erbracht, in denen sie aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen regelmäßig berufspraktische Ausbildungsabschnitte durchführen lässt.“

20. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18

Übergangsvorschrift

Eine vor dem 13. Februar 2023 begonnene Ausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer wird nach den bis zum 13. Februar 2023 geltenden Vorschriften abgeschlossen.“

21. Der bisherige § 18 wird § 19.

22. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 1)

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der
Krankenpflegehilfeausbildung

Nr.	Lernbereiche/Kompetenzbereiche	Unterrichtsstunden
LB 1	Pflegefachlicher und pflegepraktischer Lernbereich 1.1 Theoretische Grundlagen kennen und einbeziehen 1.2 An der Umsetzung des Pflegeprozesses mitwirken 1.3 Menschen in stabilen Pflegesituationen pflegen und betreuen und an komplexen Pflegesituationen mitwirken 1.4 An diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen mitwirken	400
LB 2	Menschen bei der Lebensgestaltung und im Umgang mit der Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit unterstützen 2.1 Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen 2.2 Gesundheit fördern und präventiv handeln	100
LB 3	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen pflegerischer Arbeit berücksichtigen 3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen 3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich mitwirken	50
LB 4	Pflegehilfe als Beruf 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln 4.2 Lernen lernen 4.3 Mit Krisen und schwierigen Situationen im beruflichen Handlungsfeld umgehen 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	100
LB 5	Anbahnung von Kompetenzen zur altersübergreifenden pflegerischen Versorgung	100
Gesamtstunden		750

23. Nach Anlage 1 wird als neue Anlage 2 eingefügt:

Anlage 2
(Zu § 1 Abs. 2)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Krankenpflegehilfeausbildung

Nr.	Einsatzbereiche	Stunden
1	Orientierungseinsatz bei einem zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus in der stationären Akutpflege	400
2	Pflichteinsatz bei einem zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus in der stationären Akutpflege oder in Ambulanzen am Krankenhaus	275
3	Pflichteinsatz im Versorgungssektor der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Langzeitpflege oder der ambulanten Krankenpflege	275
Gesamtstunden		950

24. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.

25. Nach Anlage 3 wird als neue Anlage 4 eingefügt:

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 2 Satz 1)

Das vorsitzende Mitglied
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung**

.....

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der
.....
inbestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnote (Punkte) erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“ Punkte
2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“ Punkte
3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“ Punkte

..... (Siegel)

Ort, Datum

.....

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses)

Noten und Punktzahlen:

- sehr gut: 13 bis 15 Punkte
gut: 10 bis 12 Punkte
befriedigend: 7 bis 9 Punkte
ausreichend: 4 bis 6 Punkte
mangelhaft: 1 bis 3 Punkte
ungenügend: 0 Punkte

26. Nach Anlage 4 wird als Anlage 5 eingefügt:

Anlage 5
(zu § 8 Abs. 2 Satz 2)

Das vorsitzende Mitglied
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung**

.....
Name, Vorname
.....

Geburtsdatum Geburtsort
hat am die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der
.....
inbestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnote (Punkte) erhalten:
1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“ Punkte
2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“ Punkte
3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“ Punkte

Mit diesem Zeugnis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes die Berufserlaubnisurkunde nach § 16 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe erst erteilt werden, wenn gleichzeitig innerhalb der in § 4 Abs. 7 Satz 3 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes genannten Frist der Erwerb des Hauptschulabschlusses nachgewiesen wird.

..... (Siegel)
Ort, Datum
.....

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses)

Noten und Punktzahlen:
sehr gut: 13 bis 15 Punkte
gut: 10 bis 12 Punkte
befriedigend: 7 bis 9 Punkte
ausreichend: 4 bis 6 Punkte
mangelhaft: 1 bis 3 Punkte
ungenügend: 0 Punkte

27. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 6.

Artikel 2²⁾**Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung**

Die Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. S. 799), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Lernfeldern“ durch „Lernbereichen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Prüfungsausschuss**

(1) Bei jeder Altenpflegehilfeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist und aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als vorsitzendes Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegehilfeschule,
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Altenpflegehilfeschule unterrichten, sowie
4. einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung tätig ist.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 auf Vorschlag der Leitung der Altenpflegehilfeschule.

(3) Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungsteile nach § 6 Abs. 1.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 4 beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit diejenige seiner Stellvertretung.

(5) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

(6) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4 kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „Lernfeldern“ durch „Lernbereichen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Reisepass“ die Wörter „oder ein anderer amtlicher Nachweis der Namensführung“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Altenpflegehilfegesetzes“ die Wörter „oder die Bestätigung der Schule über das Vorliegen eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als acht Wochen vor dem Ende der Ausbildung liegen.“

c) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde zur Prüfung auch zugelassen werden, wer eine gleichwertige Ausbildung nachweist und die in Abs. 1 Nr. 1 genannte Urkunde vorlegt.

(4) Auf Antrag ist von der zuständigen Behörde zur Prüfung ebenfalls zuzulassen, wer mindestens die Hälfte der durch § 6 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vorgeschriebenen Monate der beruflichen Ausbildung absolviert hat.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Jeder Prüfling“ durch „Jede zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Prüflinge“ durch „der zu prüfenden Personen“ und das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „zu prüfende Personen“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Wörter „ein Prüfling“ werden durch „eine zu prüfende Person“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „des Prüflings“ durch „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.

²⁾ Ändert FFN 353-57

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Prüflings“ durch „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. der Ort, der Tag und die Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände der Prüfungsteile und die erteilten Noten,
4. die Gesamtnote,
5. die sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und
6. außergewöhnliche Vorkommnisse.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch „eine zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert::

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch „eine zu prüfende Person“ und die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt.

10. In § 12 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.

11. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Sicherstellung des angemessenen Verhältnisses zwischen den Auszubildenden und den an der Altenpflegehilfeschule tätigen Lehrkräften, müssen für jeden Lehrgang pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehrkräfte im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle hauptberuflich tätig sein. Als pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehrkräfte nach Satz 1 gelten Personen,

1. die über eine nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes entsprechende Berufserlaubnis, über eine nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Doppelbuchst. bb des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes mindestens zweijährige Berufserfahrung und über eine pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 400 Stunden verfügen,

2. die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes ein Studium der Pflegepädagogik erfolgreich absolviert haben,

3. die ein pflegefachlich oder pflegewissenschaftlich ausgerichtetes Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, sofern das Studium einen berufspädagogischen Anteil im Umfang von 10 Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System aufweist oder

4. die die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes erfüllen.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „28“ wird durch „§ 21“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. S. 546)“ werden ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2023 (GVBl. S. 62)“ eingefügt.

13. In § 16 Abs. 3 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch „eine zu prüfende Person“ ersetzt.

14. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 2)

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der
Altenpflegehilfeausbildung

Nr.	Lernbereiche/Kompetenzbereiche	Unterrichtsstunden
LB 1	Pflegefachlicher und pflegepraktischer Lernbereich 1.1 Theoretische Grundlagen kennen und einbeziehen 1.2 An der Umsetzung des Pflegeprozesses mitwirken 1.3 Menschen in stabilen Pflegesituationen pflegen und betreuen und an komplexen Pflegesituationen mitwirken 1.4 An diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen mitwirken	400
LB 2	Menschen bei der Lebensgestaltung und im Umgang mit der Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit unterstützen 2.1 Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen 2.2 Gesundheit fördern und präventiv handeln	100
LB 3	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen pflegerischer Arbeit berücksichtigen 3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen 3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich mitwirken	50
LB 4	Pflegehilfe als Beruf 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln 4.2 Lernen lernen 4.3 Mit Krisen und schwierigen Situationen im beruflichen Handlungsfeld umgehen 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	100
LB 5	Anbahnung von Kompetenzen zur altersübergreifenden pflegerischen Versorgung	100
Gesamtstunden		750

15. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Ausbildung der Altenpflegehilfe“ durch das Wort „Altenpflegehilfeausbildung“ ersetzt.
- b) Die Angabe „LF“ wird jeweils gestrichen.

Artikel 3³⁾

Änderung der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen

Die Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen vom 21. August 2020 (GVBl. S. 546) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ durch „15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird nach der Angabe „(GMBl. S. 919),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „30. Juni 2017 (GMBl. S. 401)“ durch „11. März 2022 (GMBl. S. 212)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „29. November 2018 (BGBl. I S. 2034)“ durch „21. April 2021 (BGBl. I S. 833)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ durch „15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „geändert“ durch die Wörter „zuletzt geändert“ und wird die Angabe „15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759)“ ersetzt und werden die Wörter „soweit hierin Kinder im Alter von bis zu drei Jahren oder Kinder, die nicht nur vorübergehend

³⁾ Ändert FFN 322-146

körperlich oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische Behinderung droht, betretet werden,“ gestrichen.

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 15 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 75)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 416)“ eingefügt.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 8 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403)“ gestrichen.

bb) In Nr. 10 werden die Wörter „Hessisches Krankenhausgesetz“ durch die Angabe „des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011“ und wird die Angabe „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752)“ ersetzt.

cc) In Nr. 11 wird die Angabe „12. September 2018 (GVBl. S. 580)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 2023

Der Hessische Minister für
Soziales und Integration

Klose

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
